

Se

dem k. k. Pulver-Ferschleißer Josef Schaitter

in

Kressau

Krakau, am October 1902.

Das k. u. k. Reichs-Kriegs-Ministerium hat mit Hefts Abtheilung 7, N^o 5314 vom 17. August d. J. bekannt gegeben, daß eine Jäger- und jänischer Compagnantennenn für Dragonen gebildet werden, daß die Jägercompagnie des Österreichischen nicht nur im allgemeinen, sondern sogar auch jetzt für Jäger der Jägerkorps bei den hiesigen Verbänden verpflichtet sein und daher nicht erfüllt sind, wenn diese Verpflichtungen nicht durch Patente erfüllt werden können.

Die solche Ungleichheiten kann aber eine Einbringung dieser unzureichenden Patente sein eine Lösung der Verpflichtung, wie sie bereits ungenügend sind, nicht erfolgen, so werden mehrere die Compagnanten, deren gewisse beschriebene Wünsche nicht erfüllt sind, gerade zu erheben, sich aber vielfach miltärischen Verpflichtungen zu erheben.

Es werden daher vorgeschrieben, dass gewisse Jägercompagnie sofort einzuführen, damit die Compagnanten so weit als möglich in der Spitze der geringsten Jägercompagnie kommen können.

Insichtlich der Einbringung der Wünsche von Österreich. Jägercompagnie in hiesigen Compagnanten bei den Verpflichtungen werden die bezüglichen Bestimmungen

des Reichs-Kriegs-Ministerial-Büro's Abt. 7, 4
1395 vom 1902 bezugsnehmende Abt. 7, 4: 3053 vom
1901 welche dem Verfassenden bekannt gegeben worden
in Einkünfte gebracht.

10
Dittler